

**Genehmigungsantrag bzw. Anzeige
für den Betrieb einer humanmedizinischen Röntgeneinrichtung
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 bzw. § 19 des Strahlenschutzgesetzes**

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

- Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

- Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

- Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

- Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

- Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)**
Eine Anzeige ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung als Medizinprodukt in Verkehr gebracht wurde (CE-Zertifizierung) und die untenstehenden Kriterien nicht zutreffend sind.

ODER

- Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG**
Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung:
 - nicht als Medizinprodukt in Verkehr gebracht wurde (keine CE-Zertifizierung)
 - oder**
 - zur Behandlung von Menschen betrieben wird (Röntgentherapie)
 - oder**
 - im Zusammenhang mit der Früherkennung verwendet wird (Mammographie-Screening)
 - oder**
 - in einem mobilen Röntgenraum betrieben wird (z. B. Röntgeneinrichtung im Trailer)
 - oder**
 - außerhalb eines Röntgenraums betrieben wird

Hinweis: Für die **Teleradiologie** nutzen Sie bitte das entsprechende Formular.

1 Angaben zur antragstellenden Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Praxis)

1.1 Name und Anschrift

Name der antragstellenden Einrichtung

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Art

- Einzelpraxis Praxisgemeinschaft
- Gemeinschaftspraxis/Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) Krankenhaus
- Sonstige:

1.3 Rechtsform

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Aktiengesellschaft (AG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG) Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH)
- Sonstige:

2 Angaben zum Antragsteller

2.1 Im Fall einer Einzelpraxis oder anderer eigenverantwortlicher Nutzung: Angaben zum Strahlenschutzverantwortlichen

Bei einer Einzelpraxis ist der Praxisinhaber der Strahlenschutzverantwortliche.
Eine andere eigenverantwortliche Nutzung liegt z. B. dann vor, wenn alle Teilhaber einer Praxis eine eigene Genehmigung bzw. Anzeigebestätigung benötigen. Dann ist Abschnitt 2.1 entsprechend oft zu kopieren.

Nachname, Vorname		Geburtsdatum	
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)			
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	

2.2 In allen anderen Fällen:

Angaben zur Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Strahlenschutzverantwortlicher ist die medizinische Einrichtung. Bei der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z. B. Vorstand (AG), Geschäftsführer (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z. B. durch das Formular im Anhang.

Nachname, Vorname		Geburtsdatum	
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)			
Telefonnummer		E-Mail-Adresse	

Beispiele zum Antragsteller:

- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Klinik (GmbH) von mehreren angestellten Ärztinnen einer Klinik verwendet: Strahlenschutzverantwortlicher ist die GmbH. Ein laut dem Handelsregister zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer kann die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Dies können im Fall der Klinik z. B. der medizinische oder kaufmännische Direktor sein. Gibt es mehrere vertretungsberechtigte Geschäftsführer, muss der Behörde mitgeteilt werden, welcher Geschäftsführer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
- Ein eigenständig tätiger Belegarzt nutzt die Röntgeneinrichtung in einer Klinik (GmbH) in eigener Verantwortung, unterliegt also nicht der Weisungsbefugnis der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Der Belegarzt ist hier selbst Strahlenschutzverantwortlicher und muss einen Antrag stellen.
- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Gemeinschaftspraxis in der Rechtsform einer GbR von zwei Ärztinnen als Gesellschafterinnen der GbR betrieben. Es wurde intern festgelegt und der Behörde mitgeteilt, dass eine Ärztin die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen soll.

Der Antrag kann im Namen der GbR gestellt werden. Die Gemeinschaftspraxis erhält eine auf die GbR ausgestellte Genehmigung bzw. Anzeigebestätigung.

**2.3 Sofern zutreffend, bei einer GbR:
Angaben zu sonstigen vertretungsberechtigten Personen**

Hier sind alle Personen, die für die Einrichtung vertretungsberechtigt sind, anzugeben. Dabei handelt es sich um alle Gesellschafter der GbR. Bei allen anderen Gesellschaftsformen können die vertretungsberechtigten Personen einem Registerauszug entnommen werden. Die Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, wurde bereits in Abschnitt 2.2 bestimmt.

Welche Personen sind noch vertretungsberechtigt für die antragstellende Einrichtung?
(jeweils Name, Geburtsdatum und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

**2.4 Sofern vorhanden:
Angaben zum Strahlenschutzbevollmächtigten**

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch den in Abschnitt 2.2 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigten schriftlich bevollmächtigt wurde und die Aufgaben und Pflichten der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ohne dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein Strahlenschutzbevollmächtigter erforderlich oder sinnvoll ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

2.5 Sofern zutreffend:

**Nutzung der Röntgeneinrichtung durch weitere einrichtungsfremde
Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 44 der StrlSchV)**

Ein Strahlenschutzverantwortlicher hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald weitere Personen die Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich nutzen. Die Pflicht der weiteren Personen, als Strahlenschutzverantwortliche eine Genehmigung zu beantragen oder eine Anzeige zu erstatten, bleibt unberührt.

nein

ja

Von welchen einrichtungsfremden Ärztinnen oder Ärzten bzw. von welchen externen Einrichtungen (z. B. Praxen) wird die Röntgeneinrichtung noch eigenverantwortlich betrieben?
(jeweils Name und Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

Abgrenzungsvertrag bei einrichtungsfremden Strahlenschutzverantwortlichen

Der Antragsteller und die weiteren Personen haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, Medizinphysik-Experten und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

liegt diesem Antrag bei

**3 Sofern vorhanden:
Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysik-Experten**
3.1 Angaben über die/den Strahlenschutzbeauftragte/n

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung / erstatteten Anzeige Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Eine Strahlenschutzbeauftragte oder ein Strahlenschutzbeauftragter ist immer notwendig, wenn die in Abschnitt 2.1 oder Abschnitt 2.2 genannte Person nicht die erforderliche Fachkunde besitzt. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Hinweis: Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen.

Strahlenschutzbeauftragter 1

Nachname, Vorname		Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Strahlenschutzbeauftragter 2

Nachname, Vorname		Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)		
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

3.2 Angaben über den/die Medizinphysik-Experten (MPE)

Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Untersuchung mit ionisierender Strahlung, die **mit einer erheblichen Exposition** der untersuchten Person verbunden sein kann, ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen werden kann. Dies betrifft Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen oder mit Geräten zur dreidimensionalen Bildgebung von Objekten mit niedrigem Röntgenkontrast durchgeführt werden (Ausnahme Tomosynthese), Interventionen, bei denen Röntgeneinrichtungen zur Durchleuchtung eingesetzt werden und die mit einer erheblichen Exposition verbunden sind sowie standardisierte Behandlungen mit ionisierender Strahlung (Röntgentherapie) (§ 131 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 StrlSchV).

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Medizinphysik-Experten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung / erstatteten Anzeige Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Experten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Medizinphysik-Experte

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt:

ja nein

Mitarbeit des Medizinphysik-Experten:

intern extern

Für externe Medizinphysik-Experten:

Vertragliche Vereinbarung wurde abgeschlossen am:

4 Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung

Hier sind alle Personen anzugeben, die die Röntgeneinrichtung verwenden (technische Durchführung, Stellung der rechtfertigenden Indikation und Befundung).

Die Anwendung von Röntgenstrahlung darf neben Ärztinnen und Ärzten mit der für die Tätigkeit erforderlichen Fachkunde nur durch Ärztinnen und Ärzte erfolgen, die über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines/r fachkundigen Arztes/Ärztin tätig sind. Berechtigt zur technischen Durchführung sind außerdem auch Personen, die fachkundig sind (Medizinisch-technische Radiologieassistenten (Kurzbezeichnungen z. B. MTRA, MTR) oder Personen, die über bescheinigte Kenntnisse verfügen, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines/r fachkundigen Arztes/Ärztin tätig sind. Es ist die Wochenarbeitszeit der Personen anzugeben, die für den beantragten Betrieb der Röntgeneinrichtung am Ort des Betriebs zur Verfügung stehen, um zu überprüfen, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht.

Durch Angabe der Fachkunde bzw. der Kenntnisse kann überprüft werden, ob die sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen. Bei der Angabe der Fachkunde und der Kenntnisse kann auf die „Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin“ vom 22. Dezember 2005 (GMBI 2006, Nr. 22., S. 414) in der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung Bezug genommen werden. (Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburtsdatum	Berufsabschluss (z. B. Arzt, MTR, MFA)	Wochenstunden	Art der Fachkunde und Datum des Erwerbs (tt.mm.jjjj)	Kenntnisse	Datum der letzten Aktualisierung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

5 Angaben zur Röntgeneinrichtung

Bei mehreren Röntgeneinrichtungen ist Abschnitt 5 entsprechend oft zu kopieren.

5.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

5.1.1 Generelle Angaben

Betriebsübliche Bezeichnung/Gerätename	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)
Hersteller der Röntgeneinrichtung	
ggf. Seriennummer	ggf. (interne) Inventarnummer

5.1.2 Betriebsort der Röntgeneinrichtung

<input type="checkbox"/> stationär	<input type="checkbox"/> mobil innerhalb eines Röntgenraums	<input type="checkbox"/> mobil in mehreren Röntgenräumen
<input type="checkbox"/> mobil außerhalb eines Röntgenraums		
Adresse		Stockwerk/e und Raum/Räume

5.1.3 Verwendungszweck

Verwendungsart
<input type="checkbox"/> Aufnahme <input type="checkbox"/> Durchleuchtung <input type="checkbox"/> Interventionelle Fluoroskopie

Untersuchung/Behandlung von Kindern:

Wird die Röntgeneinrichtung (auch) im Zusammenhang mit der Untersuchung/Behandlung von Kindern eingesetzt?

nein ja ja, aber nur im Notfall

Verwendungszweck

<input type="checkbox"/> Röntgendiagnostik des Organsystems	
<input type="checkbox"/> Gesamtbereich der Röntgendiagnostik	<input type="checkbox"/> Abdomen
<input type="checkbox"/> Skelett	<input type="checkbox"/> Gefäßsystem (periphere/zentrale Gefäße, ohne Gefäßsystem des Herzens)
<input type="checkbox"/> Gefäßsystem des Herzens	<input type="checkbox"/> Mamma: falls ja, bitte folgende Angaben:
<input type="checkbox"/> Thorax (ohne Mamma, Gefäßsystem (periphere/zentrale Gefäße), Gefäßsystem des Herzens)	<input type="checkbox"/> mit Tomosynthese
<input type="checkbox"/> Sonstige:	<input type="checkbox"/> kurativ / <input type="checkbox"/> Screening

- Notfalldiagnostik – Röntgendiagnostik ohne Computertomographie (CT) im Rahmen der **Erstversorgung**: Schädel-, Stamm- und Extremitätenskelett, Thorax, Abdomen
- Röntgentherapie¹
(falls ja, bitte Angabe, ob perkutan, intraoperativ, endoluminal oder endokavitär):
- Sonstige Verwendung:

5.1.4 Geräteart der Röntgeneinrichtung

- C-Bogen¹
 - mobil fest eingebaut Mini-C-Bogen
- Computertomograph¹
 - als Hybridgerät (z. B. PET-CT, SPECT-CT) nur Kopf-CT
 - in einem Trailer
- Cone-Beam-CT¹
 - am Beschleuniger Sonstige:
- Durchleuchtungsgerät (z. B. Fluoroskop)
- DVT (Digitaler Volumentomograph)
- EOS-Röntgengerät
- Knochendichte-Messgerät
- Konventioneller Projektionsradiograph
 - mit Bucky-Tisch mit Raster-Wand-Stativ mit Schwenkstativ
- Mammographie-Gerät
 - planare Aufnahmen in einem Mammamobil
 - Tomosynthese Stereotaxie zur Biopsieentnahme
- Röntgentherapie-Gerät¹
- sonstige Röntgeneinrichtung:

¹ Wenn dieses Feld angekreuzt wird, ist möglicherweise ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

5.2 Sachverständigenprüfung (SVP)

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.

Prüfung wurde bereits durchgeführt und liegt weniger als fünf Jahre zurück

Datum der Prüfung

Prüfberichtsnummer

Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

5.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung

Nur erforderlich bei bereits betriebenen Röntgeneinrichtungen.

Wurde die Röntgeneinrichtung oder deren Betrieb wesentlich geändert?

ja. Beschreibung der wesentlichen Änderung:

nein

5.4 Betrieb der Röntgeneinrichtung

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um ein Vorführgerät?

nein

ja, die medizinische Anwendung ist geplant in folgendem Zeitraum:

6 Bemerkungen

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die zuständige Behörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen (z. B. den geplanten Beginn des Betriebs)

7 Die folgenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

7.1 Röntgeneinrichtung und Allgemeines

- Prüfbericht und Bescheinigung** (nur bei einer Anzeige gemäß § 19 StrlSchG) des Sachverständigen

Hinweis: Der Prüfbericht und ggf. die Bescheinigung werden vom Sachverständigen direkt an das zuständige Regierungspräsidium übersandt.

- Strahlenschutzanweisung** nach § 45 StrlSchV

Hinweis: nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Pläne, Zeichnungen der **baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen** (z. B. Grundrisskizze des Röntgenraums, Lageplan)

Hinweis: insbesondere bei Neueinrichtungen oder Umbauten und bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- falls zutreffend: Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

Hinweis: insbesondere bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

7.2 Im Fall einer Einzelpraxis oder anderer eigenverantwortlicher Nutzung: Strahlenschutzverantwortlicher

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

7.3 In allen anderen Fällen: Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Person ist Ärztin oder Arzt

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Person ist keine Ärztin oder Arzt und es wird ein Genehmigungsantrag nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG gestellt

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Mehrere Vertretungsberechtigte

- Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG)

Weitere vertretungsberechtigte Person/en (Ärztinnen oder Ärzte)

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

7.4 Sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigte/r

- Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch den Vertretungsberechtigten nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars

7.5 Sofern vorhanden: Strahlenschutzbeauftragte/r

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der **letzten Aktualisierung**
- Kopie des **Bestellungsschreibens zum medizinischen Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG

Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

7.6 Sofern erforderlich: **Medizinphysik-Experte (MPE)**

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 StrlSchV einschließlich des Nachweises der letzten Aktualisierung

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für MPEs ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Nachweis über das Hinzuziehen eines MPE (im Falle eines externen MPEs)** gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Buchstabe c StrlSchG für Aufgaben gemäß § 131 StrlSchV und § 132 StrlSchV (z. B. Kopie der schriftlichen Vereinbarung)

MPE ist zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt und es wird ein Genehmigungsantrag nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG gestellt

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt mit der Angabe der Praxis-/Klinik-/Unternehmens-Zugehörigkeit im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

- Kopie des Bestellungsschreibens zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten

7.7 Sofern zutreffend: **Nutzung durch weitere einrichtungsfremde Strahlenschutzverantwortliche**

- Kopie des Abgrenzungsvertrags gemäß § 44 Absatz 2 StrlSchV

Hiermit wird der Betrieb der o. g. Röntgeneinrichtung angezeigt / für den Betrieb der o. g. Röntgeneinrichtung eine Genehmigung beantragt:

Ort, Datum	Name in Druckbuchstaben und Unterschrift des/der Strahlenschutzverantwortlichen, des/der Vertretungsberechtigten (ggf. Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt) bzw. des/der Strahlenschutzbevollmächtigten
------------	---

Hinweise:

Im Falle einer Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung frühestens vier Wochen ab dem Zeitpunkt betrieben werden, ab dem alle Antragsunterlagen dem zuständigen Regierungspräsidium **vollständig** vorliegen oder sobald das zuständige Regierungspräsidium die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Liegen nicht alle Antragsunterlagen vollständig vor, kann das zuständige Regierungspräsidium den Betrieb untersagen.

Im Falle eines genehmigungsbedürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung betrieben werden, sobald die schriftliche Genehmigung dem Genehmigungsinhaber vorliegt.

Gemäß § 129 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Betrieb einer Röntgeneinrichtung im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen unverzüglich einer von der zuständigen Behörde bestimmten ärztlichen Stelle mitzuteilen. Ein Abdruck der Anmeldung ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.

Ärztliche Stelle: Landesärztekammer
Ärztliche Stelle
Jahnstr. 40
70597 Stuttgart
Tel.: 0711 / 769 89 - 67/68
Fax: 0711 / 769 89 - 75
E-Mail: info@laek-bw.de

Die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bitte teilen Sie Änderungen bei vertretungsberechtigten Personen, Strahlenschutzbeauftragten oder der Hinzuziehung von Medizinphysik-Experten dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mit.

Die Erstellung von Genehmigungen und Anzeigebestätigungen nach dem Strahlenschutzgesetz ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Bitte beachten Sie, dass für eine Anzeigebestätigung und den damit einhergehenden Prüfaufwand je Röntgeneinrichtung und Strahlenschutzverantwortlichen ein Gebührenrahmen von 200 bis 1.000 Euro besteht. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt

Anlage
Mitteilung, wer die Aufgaben der/des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Praxis/Klinik (Einrichtung)	Datum
-----------------------------	-------

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z. B. Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär einer KG). Ein Prokurist kann nicht benannt werden, da dieser lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein Ansprechpartner besteht.

Aus ihrer/seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der/des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
der Person, die die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir/bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Anzeigen zu stellen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben **alle** gemeinsam Vertretungsberechtigten.